

II-502 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

3.12.1964

188/J

A n f r a g e

der Abgeordneten L i b a l, Rosa W e b e r, Dipl.-Ing.Dr.Oskar W e i h s
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend das Tabakverschleißmonopol.

-.-.-

Das Bundesministerium für Finanzen hat kürzlich einen Erlass herausgegeben, wonach die Vollmacht zur Besetzung von Tabakverschleißgeschäften und zur Handhabung der Trafikbesetzungsordnung an die Austria Tabakwerke A.G. übertragen wird.

Dieser Erlass widerspricht nicht nur den Interessen der Kriegsoffer, sondern ist auch rechtswidrig.

Im einzelnen ist dazu folgendes festzustellen:

Im § 2 Abs.1 des Opferfürsorgegesetzes (OFG.) wurden den im § 1 dieses Gesetzes aufgezählten Opfern Begünstigungen u.a. bei Vergebung von Tabakverschleißgeschäften gewährt und diese Begünstigungen im § 7 näher festgelegt (bevorzugte Behandlung als Bewerber um Tabakverschleißgeschäfte).

Durch Artikel I Z.1 des Bundesgesetzes vom 17. Juli 1964, BGBl.Nr.202, wurde das den Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen schon bisher (Verordnung vom 15. April 1927, BGBl.Nr.137) eingeräumte Vorzugsrecht bei der Bewerbung um Befugnisse zur Führung von Tabakverschleißgeschäften in das Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG.) 1957 übernommen und als Versorgungsleistung statuiert (§ 6 Abs.3).

Nach Artikel 10 Abs.1 Z.15 B.-VG. ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten der Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebenen Bundessache. Gleiches gilt in Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung (Artikel I der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle vom 13. März 1957, BGBl.Nr.77). Gemäss Artikel 17 B.-VG. handelt es sich in beiden Angelegenheiten um Agenden der staatlichen Hoheitsverwaltung.

Die klare Trennung des § 6 Tabakmonopolgesetz (TMG.) über die den Finanzbehörden zugewiesene Ausübung der Monopolhoheit und des § 7 TMG. über die der Austria Tabakwerke A.G. übertragene Monopolverwaltung lässt keinen Zweifel übrig, dass der Gesetzgeber die Hoheitsverwaltung nur durch die Behörden ausüben lassen, keineswegs aber der Austria Tabakwerke A.G.

188/J

- 2 -

übertragen wollte. Die Bestimmung des § 7 TMG., dass der Austria Tabakwerke A.G. die Verwaltung des Tabakmonopols obliegt und diese auch den Verschleiß unter Handhabung der geltenden Besetzungs- und Verschleißvorschriften umfasst, kann nicht als Übertragung der Zuständigkeit für Hoheitsaufgaben angesehen werden. Mangels einer ausdrücklichen und aus dem Gesetzeswortlaut zu erkennenden Übertragung der Zuständigkeit zur Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgaben auf die Austria Tabakwerke A.G. ist diese hiefür unzuständig.

Dies ergibt sich ausserdem aus folgendem: Durch die vom Finanz- und Budgetausschuss vorgeschlagene Ergänzung des § 7 der Regierungsvorlage des TMG. durch die Worte "unter Handhabung der geltenden Besetzungs- und Verschleißvorschriften" wurde eine brauchbare Grundlage für die Auslegung des Begriffes "Verschleiß" geschaffen; aus dem so gefassten Wortlaut des § 7 TMG, ergibt sich eindeutig, dass dem Gesetzgeber die Existenz von Vorschriften zweierlei Art, nämlich einerseits der Vorschriften über die Besetzung von Verschleißgeschäften und andererseits der Vorschriften über den Verschleiß, bekannt gewesen ist. Hätte der Gesetzgeber auch die Besetzung von Tabakverschleißgeschäften entsprechend der Trafikbesetzungsvorschrift zum Gegenstand der Monopolverwaltung machen wollen, dann hätte er nicht nur den Verschleiß, sondern auch die Trafikbesetzung als Gegenstand der Verwaltung des Tabakmonopols aufzählen müssen. Da er dies nicht getan hat, ist unter dem "Verschleiß" nicht auch die "Besetzung von Tabakverschleißgeschäften" zu verstehen, weshalb der Monopolverwaltung die "Trafikbesetzung" nicht zusteht, diese vielmehr auf Grund der geltenden Besetzungsvorschriften weiterhin den Behörden zusteht und die Erteilung einer Befugnis zur Führung eines Tabakverschleißgeschäftes einen den Finanzlandesdirektionen obliegenden Akt der Hoheitsverwaltung darstellt.

Diesen rechtlichen Tatsachen in Verbindung mit der im § 2 des OFG. und im § 6 Abs.3 KOVG.1957 festgelegten, in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund obliegenden Begünstigungs- bzw. Versorgungsleistung kommt im Zusammenhang mit den Bestrebungen Österreichs nach einem Vertragsverhältnis mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sehr entscheidende rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung zu.

Den unterfertigten Abgeordneten ist bekannt geworden, dass die Absicht besteht, die Finanzbehörden bei der Verleihung von Tabakverschleißgeschäften endgültig auszuschalten, obwohl Klarheit darüber besteht, dass die Vorschriften über die Trafikbesetzung Bestandteil der geltenden Rechtsordnung sind, und, soweit sie eine behördliche Vollziehung versehen, diese gemäss der Bundesverfassung nur von Behörden des Bundes, nicht aber von

188/J

- 3 -

der Austria Tabakwerke A.G. als einer Einrichtung der zivilen Rechtsordnung besorgt werden kann.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

A n f r a g e n :

- 1.) Sind Sie bereit, die vorstehend angeführten Massnahmen zur völligen Beseitigung der behördlichen Vollziehung der Trafikbesetzungsvorschriften zu widerrufen und
- 2.) den verfassungsmässigen Zustand in Hinsicht der Trafikbesetzung einschliesslich des Vorzugsrechtes nach § 6 Abs.3 KOVG. und § 7 Abs.2 OFG als einen hoheitlichen Behördenakt wieder herzustellen?

-.-.-.-.-